

	A Allgemeines	
Ausbildungsdauer	§ 1	Die berufsbegleitende Höhere Fachschule zur dipl. Kommunikationsdesignerin HF/ zum dipl. Kommunikationsdesigner HF dauert 6 Semester. Der Studiengang umfasst 3600 Lernstunden. Der Studiengang setzt über alle Semester den Nachweis der Praxis in einer einschlägigen Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % voraus.
Lernbereiche	§ 2	<p>¹ Jedes Ausbildungssemester besteht aus einem Lernbereich Schule mit Kontaktstudium, angeleitetem sowie individuellem Selbststudium und dem Lernbereich Praxis.</p> <p>² Der Lernbereich Schule umfasst 50 % der Ausbildungszeit. Dieser Bereich umfasst pro Semester während 20 Wochen 2 Unterrichtstage à 4 bis 10 Lernstunden. Pro Woche ist etwa ein Tag Selbststudium einzuplanen. Bei Bedarf kann der Unterricht während des Semesters in Form einer Projektwoche durchgeführt werden.</p>
	B Aufnahme	
Zulassungsanforderungen	§ 3	<p>Für die Zulassung müssen folgende Anforderungen erfüllt sein:</p> <p>¹ Abschluss einer einschlägigen Berufslehre EFZ (rechtliche Grundlagen: BBG, BBV, MiVo-HF und RLP Kommunikationsdesign).</p> <p>² Während des Studiengangs muss eine Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.</p> <p>³ Kandidierende, die die Anforderung unter Artikel 3, Ziffer 1 nur zum Teil oder nicht erfüllen, können «sur dossier» aufgenommen werden. Die Gleichwertigkeit wird nach folgenden Kriterien anerkannt:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Kandidierenden weisen in der Form eines Portfolios bzw. einer Dokumentation eine intensive Tätigkeit in einem unter Artikel 3, Ziffer 1 genannten einschlägigen Beruf vor Studienbeginn nach.- die Kandidierenden dokumentieren nachvollziehbar ihre Kompetenzen und eine vertiefte Entwicklung in einem unter Artikel 3, Ziffer 1 genannten Berufsfeld.- die Kandidierenden erfüllen die Bewertungskriterien der ihnen schriftlich gestellten gestalterischen Hausaufgabe.- die Kandidierenden antworten im Eignungsgespräch auf fachliche Fragen, die von Expert/innen gestellt werden, nachvollziehbar und präzise mit den korrekten Fachwörtern. <p>⁴ Werden bei Kandidierenden fehlende Anforderungen festgestellt, können Vorbereitungskurse als obligatorisch erklärt werden.</p>
Aufnahmeverfahren	§ 4	<p>Das Aufnahmeverfahren besteht aus drei Schritten:</p> <p>¹ Die Kandidierenden melden sich mit dem Anmeldeformular, dem die erforderlichen Beilagen (Lebenslauf, Fähigkeitszeugnis und Bestätigungen anderer bereits absolvierter Aus- und Weiterbildungen) sowie ein Motivationsschreiben beigelegt sind, zum Aufnahmeverfahren an. Zudem ist ein gestalterisches Portfolio mit der Anmeldung einzureichen.</p> <p>² Die Anmeldeunterlagen werden durch die Studiengangsleitung geprüft. Erfüllen Kandidierende die unter Artikel 3, Ziffer 1 genannten Anforderungen nicht, wird eine Aufnahme «sur dossier» geprüft.</p>

Weist das Portfolio bzw. die Dokumentation inhaltlich und fachlich die vorausgesetzten Kompetenzen nach, erhalten die Kandidierenden eine Einladung für das Eignungsgespräch.

³ Das Eignungsgespräch, an dem die Studiengangsleitung und ein Mitglied der Schulleitung teilnehmen, findet in der Regel innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Unterlagen statt. Beurteilungskriterien sind:

- Gewährleistung der unter Artikel 3, Ziffer 1 bis 3 genannten Anforderungen.
- Gewährleistung des Theorie-Praxis-Transfers: Kann sich die/der Kandidierende in der Berufspraxis mit den Inhalten des Studiengangs auseinandersetzen?
- Qualität der Arbeiten aus dem Portfolio bzw. bei «sur dossier» aus dem Portfolio und der Hausaufgabe und Erläuterungen dazu.
- Beantwortung fachlicher Fragen.

⁴ Die Kandidierenden erhalten spätestens innerhalb von vier Wochen nach dem Eignungsgespräch eine verbindliche Zu- bzw. Absage.

C Promotion

Allgemeine Bestimmungen	§ 5	Jedes Ausbildungssemester wird mit einer Promotion abgeschlossen.
Leistungsevaluation	§ 6	<p>¹ Die Evaluation der Leistungen erfolgt jeweils am Ende des ersten bis sechsten Ausbildungssemesters in Form eines Semesterzeugnisses.</p> <p>² Die Beurteilungskriterien werden den Studierenden im Voraus bekanntgegeben. Die Kriterien leiten sich aus den Leistungszielen ab, die in der Studiengangdokumentation genannt sind.</p> <p>³ Im Semesterzeugnis werden die Module, die während des Semesters unterrichtet werden, aufgeführt. Nicht jedes Modul wird durch eine Note bewertet. Der Notendurchschnitt muss mindestens 4,0 betragen.</p> <p>⁴ Der Durchschnitt aller sechs Semesternoten ergibt auf eine Zehntelnote gerundet die Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote fliesst in das Qualifikationsverfahren für das Diplom ein.</p>
Bewertungsmassstab		<p>⁵ In den Semesterzeugnissen werden die Noten mithilfe einer Bewertungsskala von 1,0 bis 6,0 festgehalten. Die Noten werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet (6,0 = sehr gut, 1,0 = unbrauchbar bzw. nicht ausgeführt).</p>
Qualifikation im Lernbereich Schule	§ 7	<p>Die Qualifikation im Lernbereich Schule beinhaltet</p> <ul style="list-style-type: none">- den Abschluss aller Module.- die Leistungsbeurteilung. Sie erfolgt jeweils am Ende des ersten bis sechsten Ausbildungssemesters im Rahmen eines Semesterzeugnisses. Im Semesterzeugnis ist die Leistungsbeurteilung mit Noten von 1,0 bis 6,0 festgehalten. Für die Qualifikation muss über alle Module hinweg gerechnet ein Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht werden. Die Noten werden auf eine Dezimalstelle nach dem Komma berechnet.- Im Verlauf des Studiums wird eine schriftliche Thesis mit mündlicher Verteidigung erstellt. Sie gilt als Theorieprüfung im Rahmen des Qualifikationsverfahrens für das Diplom.- die Unterrichtsverpflichtung. Sie gilt als erfüllt, wenn Studierende während des Ausbildungssemesters mindestens 80 % am Unterricht teilnehmen.
Qualifikation in Kommunikation in zweiter Landessprache oder Englisch auf Niveau B1	§ 8	Der Nachweis, dass mündlich wie schriftlich in einer zweiten Landessprache oder Englisch auf Niveau B1 kommuniziert wird, muss für das Diplom ausgewiesen werden. Das Erlangen des Nachweises bildet nicht Bestandteil des Lernbereichs Schule. Die Schule bietet Kooperationen mit anderen Bildungsanbietern an. Kann der Nachweis für die zweite Landessprache oder Englisch auf Niveau B1

nicht nachgewiesen werden, muss dieser nachgeholt werden. Ansonsten erfolgt die Zulassung an die Diplomprüfung mit dem Hinweis, dass das Diplom erst ausgestellt wird, wenn der Nachweis vorliegt.

Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis	§ 9	<p>Der Lernbereich berufliche Praxis gibt darüber Aufschluss, dass die Studierenden während des Studiengangs einer Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachgingen. Für die Qualifikation sind folgende Nachweise notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none">- Im Fall einer Anstellung muss einmal pro Ausbildungsjahr mithilfe einer schriftlichen Bestätigung des Arbeitgebers die Berufstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden. Die Bestätigung weist den jeweiligen Zeitraum, das durchschnittliche Beschäftigungspensum sowie das einschlägige Tätigkeitsfeld nach.- Im Fall einer Selbstständigkeit muss einmal pro Ausbildungsjahr mithilfe geeigneter Unterlagen (z.B. Referenzen von Kunden oder Netzwerkpartnern) die Arbeitstätigkeit mit einem durchschnittlichen Beschäftigungspensum von mindestens 50 % in einem einschlägigen Tätigkeitsfeld nachgewiesen werden.
Voraussetzungen für die Promotion	§ 10	<p>D Promotionsentscheide</p> <p>¹ Voraussetzungen für die Promotion sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Qualifikation im Lernbereich Schule (vgl. Artikel 7).- die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis (vgl. Artikel 9). <p>² Wird die Qualifikation im Lernbereich Schule nicht mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0 erreicht, erfolgt die Promotion ins folgende Semester provisorisch. Wird die Qualifikation im Lernbereich Schule in zwei sich nachfolgenden Ausbildungssemestern nicht erfüllt, erfolgt der Ausschluss aus dem Studiengang.</p> <p>³ Kann für die Qualifikation im Lernbereich berufliche Praxis in einem Ausbildungsjahr die notwendige Arbeitstätigkeit nicht nachgewiesen werden, muss diese nachgeholt werden. Ansonsten erfolgt die Zulassung an das Qualifikationsverfahren mit dem Hinweis, dass das Diplom erst ausgestellt wird, wenn der Nachweis vorliegt.</p>
Kompetenznachweise	§ 11	<p>Bei Kompetenznachweisen in Modulen, die aufgrund von attestierter Krankheit oder aus einem anderen, schwerwiegenden und von der Studiengangsleitung entschuldigtem Grund, nicht fristgerecht abgegeben werden können, setzt die Studiengangsleitung eine angemessene Nachfrist zur Abgabe oder fordert in Ausnahmefällen Nachweise für eine Dispensation ein.</p>
Dispensation	§ 12	<p>¹ Dispensationen für einzelne Kompetenzfelder in Modulen sind möglich, wenn Studierende die erforderlichen fachlichen Vorkenntnisse mitbringen. Über Dispensationen entscheidet die Studiengangsleitung.</p> <p>² Bei Dispensationen bleiben die Semestergebühren unverändert.</p>
Unregelmässigkeiten	§ 13	<p>Unentschuldigt fehlende, ohne zwingenden Grund nicht fristgerecht eingereichte oder mit unerlaubten Hilfsmitteln erstellte Kompetenznachweise werden mit der Note 1 bewertet.</p>
Ausschluss	§ 14	<p>Ein Ausschluss vom Studiengang erfolgt, wenn die Voraussetzungen für die Promotion (vgl. Artikel 10, Ziffer 2) in zwei sich nachfolgenden Semestern nicht erfüllt werden.</p>

E Qualifikationsverfahren

- Zulassung zum Qualifikationsverfahren
- § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zum Qualifikationsverfahren sind:
- die Promotion am Ende des fünften Ausbildungssemesters (vgl. Artikel 7).
 - die Erfahrungsnoten des 1. bis 6. Semesters mit einem Notendurchschnitt von mindestens 4,0.
 - der Nachweis des Lernbereichs berufliche Praxis während aller drei Studienjahre (vgl. Artikel 9).
 - der Fremdsprachennachweis über die zweite Landessprache oder Englisch auf Niveau B1 (vgl. Artikel 8).
 - die Theorieprüfung in der Form einer schriftlichen Thesis mit mündlicher Verteidigung mit einer Note von mindestens 4,0.
- Diplomprüfung
- § 16 ¹ Die Diplomprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- eine praktische Diplomarbeit.
 - eine mündliche Prüfung in Form einer Präsentation der Diplomarbeit und eines Fachgesprächs.
- ² Die Gesamtnote für die Diplomprüfung setzt sich wie folgt zusammen:
- der Durchschnitt der Semesternoten (Erfahrungsnote) des ersten bis sechsten Semesters zählt 20 %.
 - die Note der Theorieprüfung in der Form einer Schriftlichen Thesis inklusive mündlicher Verteidigung zählt 20 %.
 - die Note für die praktische Diplomarbeit und das Fachgespräch zählt 60 %.
- ³ Das Qualifikationsverfahren ist erfolgreich bestanden, wenn die Note für die praktische Diplomarbeit mindestens 4,0 und die Gesamtnote für die Diplomprüfung mindestens 4,0 betragen.
- Wiederholung des Qualifikationsverfahrens
- § 17 Die praktische Diplomarbeit und/oder das dazugehörige Fachgespräch können einmal – frühestens ein Jahr später – wiederholt werden, sofern die Beurteilung dieser Prüfungsteile ungenügend ist. Ist die Note zum zweiten Mal ungenügend, ist die Diplomprüfung definitiv nicht bestanden.
- Unregelmässigkeiten
- § 18 Im Falle von Unregelmässigkeiten an der Diplomprüfung gilt Artikel 13, wobei keine Dispensation zulässig ist.
- Diplomausweise
- § 19 Das Diplom wird von der Schule für Gestaltung Zürich ausgestellt. Die Diplomnoten werden nach der international geltenden Skala mit Buchstaben ausgewiesen:
- | | | |
|----|-----------------|-----------------|
| A | hervorragend | 5,8 bis 6,0 |
| B | sehr gut | 5,3 bis 5,7 |
| C | gut | 4,8 bis 5,2 |
| D | befriedigend | 4,3 bis 4,7 |
| E | ausreichend | 4,0 bis 4,2 |
| Fx | mit Nacharbeit | 3,5 bis 3,9 |
| F | nicht bestanden | weniger als 3,5 |
- Bei Bewertung der praktischen Diplomarbeit und des Fachgesprächs mit Fx kann eine Nachbesserung von der praktischen Diplomarbeit und des Fachgesprächs von der Kandidatin/vom Kandidaten beantragt werden. Eine mindestens genügende Nachbesserung der praktischen Diplomarbeit und des Fachgesprächs hat zur Folge, dass die Diplomnote maximal Note 4,0 (E) ergibt.

F Prüfungskommission

Zuständigkeit	§ 20	<p>¹ Für die Aufsicht, Entwicklung und Qualität des Bildungsgangs ist die Prüfungskommission des Studiengangs zuständig.</p> <p>² Die Prüfungskommission entscheidet über alle Fragen der Promotion, insbesondere über die Wiederholung von Studiensemestern, sowie über das Bestehen der Diplomprüfung.</p>
Zusammensetzung	§ 21	<p>¹ Die Prüfungskommission umfasst mindestens fünf Mitglieder. Die Studiengangsleitung präsidiert die Prüfungskommission. Mitglieder der Prüfungskommission sind in der Regel</p> <ul style="list-style-type: none">- ein Schulleitungsmitglied.- die Studiengangsleitung.- zwei externe Fachexpertinnen/-experten.- eine Dozierendenvertretung des Studiengangs. <p>² Mindestens zwei Kommissionsmitglieder müssen einer branchenspezifischen OdA angehören.</p> <p>³ Die Prüfungskommission konstituiert sich selber.</p> <p>⁴ Ihre Mitglieder werden entsprechend kantonaler Ansätze entschädigt.</p>
Sitzungen	§ 22	<p>Die Prüfungskommission tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und überprüft Entwicklung und Qualität des Studiengangs. Die Studiengangsleitung legt die Sitzungsdaten fest.</p>
Beschlüsse	§ 23	<p>¹ Die Mitglieder der Prüfungskommission haben ein Antrags- und Stimmrecht. Sie sind zur Stimmabgabe verpflichtet.</p> <p>² Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin bzw. der Präsident den Stichentscheid.</p> <p>³ Die Präsidentin bzw. der Präsident kann die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg anordnen. Dazu ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.</p> <p>⁴ Die Prüfungskommission legt fest, in welcher Form über Beschlüsse informiert wird.</p>
Protokoll	§ 24	<p>¹ Über die Sitzungen der Prüfungskommission wird ein Protokoll geführt, das insbesondere die Beschlüsse enthält.</p> <p>² Das Protokoll wird allen Mitgliedern zugestellt.</p>
Einsprachen	§ 25	<p>Gegen die Noten in den Semesterzeugnissen kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Schulleitung schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.</p>
	§ 26	<p>Gegen Qualifikationsentscheide der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen von der Mitteilung an gerechnet bei der Prüfungskommission schriftlich Einsprache erhoben werden. Die Einsprache muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der Einsprache kommt in der Regel aufschiebende Wirkung zu. Die Prüfungskommission überprüft die Anordnung uneingeschränkt und entscheidet nochmals über die Sache. Der Einspracheentscheid wird begründet.</p>
Rekurs	§ 27	<p>Gegen den Einspracheentscheid kann innert 30 Tagen, vom Empfang dieser Mitteilung an gerechnet, bei der Bildungsdirektion, Generalsekretariat/Rechtsdienst,</p>

8090 Zürich, schriftlich Rekurs (im Doppel) eingereicht werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid (oder die angefochtene Verfügung) ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die ange-rufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Inkraftsetzung

§ 28 Dieses Studiengangreglement wird von der Schulkommission am 09.4.2024 in Kraft gesetzt.